OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-590009/3/KH/BBa

Datum:
Linz, 2. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde von Dr. H S, O, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 30. April 2018, GZ: UR01-49-2011 bzw. UR01-49-1-2011, betreffend Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß § 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (nachfolgend: belangte Behörde) vom 26. November 2012, GZ: UR01-49-1-2011, wurde Dr. H S (nachfolgend: Beschwerdeführer - Bf) gemäß § 73 Abs. 1 und § 74 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) die ordnungsgemäße Entfernung zahlreicher im Detail aufgelisteter und durch 44 Lichtbilder dokumentierter, auf Gst. Nr., KG W, Marktgemeinde O, abgelagerter Abfälle (Spruchpunkt I.1.), die schriftliche Anzeige der ordnungsgemäßen Erfüllung sowie Vorlage eines entsprechenden Entsorgungsnachweises an die Behörde (Spruchpunkt I.2.) sowie die Sanierung der kontaminierten Bodenfläche unterhalb der Baumaschine im Innenhof des Schlosses (Spruchpunkt I.3.) aufgetragen. [ON 1 des Behördenakts]

Die dagegen erhobene Berufung wurde mit Berufungsbescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 14. Jänner 2013, GZ: UR-2012-128360/4/Hr/Fb, als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Entsorgungsfrist bis 31. Mai 2013 verlängert wurde. Dieser Bescheid blieb unangefochten. [ON 2 des Behördenakts]

Beide Bescheide sind mit einer Vollstreckbarkeitsbestätigung versehen.

I.2. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 forderte die belangte Behörde den Bf auf, der Verpflichtung des Spruchpunktes I.2. des Bescheides der belangten Behörde vom 26. November 2011, GZ: UR01-49-1-2011, in der Fassung des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich, GZ: UR-2012-128360/4/Hr/Fb vom 14. Jänner 2013 binnen einer Frist von einer Woche nachzukommen, anderenfalls die Erfüllung der Verpflichtung mit einer Zwangsstrafe von 200 Euro erzwungen würde. [ON 4 Behördenakt]

I.3. Per Telefonat vom 25. Oktober 2017 teilte der Bf der belangten Behörde mit, dass sämtliche Abfälle entsorgt und alle Auflagen erfüllt worden seien. Entsorgungsnachweise habe er keine, jedoch könne sich die belangte Behörde selbst davon überzeugen, dass sämtliche Abfälle entfernt wurden. [ON 5 Behördenakt]

I.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. April 2018, GZ: UR01-49-2011 bzw. UR01-49-1-2011, wurde über den Bf in der Folge die mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 angedrohte Zwangsstrafe von 200 Euro gemäß § 5 VVG verhängt.

I.5. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 27. Mai 2018 Beschwerde, in der er wie folgt vorbrachte: [Original in Druckbuchstaben, Anm.]

„Beschwerde gegen UR 01-49-1-2011 und UR-2012-128360/4/Hö;
Beschwerdebegründung:
Unterhalb der Baumaschine im Innenhof des Schlosses W befindet sich die Betondecke des Innenhofschlosskeller und keine zu sanierende Bodenfläche, da keine Ölkondaminierung vorhanden!
Mit freundlichen Grüßen“
[ON 11 Behördenakt]

I.6. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes mit Schreiben vom 6. Juni 2018, eingelangt am 18. Juni 2018, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. [ON 1 LVwG-Akt]

I.7. Vom Bf wurden trotz mehrmaliger Aufforderung zur Vorlage von Entsorgungsnachweisen bis dato der belangten Behörde keine Belege vorgelegt bzw. erstattete er bislang keine entsprechende schriftliche Anzeige der ordnungsgemäßen Erfüllung des Spruchpunkts I.1. des Bescheides vom 26. November 2012. [zB ON 3 Behördenakt; sowie ON 2 LVwG-Akt].

Die unter Spruchpunkt I.1.II.3. des Bescheides vom 26. November 2012 genannte Baumaschine Klippan, Typ Payloader, Farbe: gelb, wurde – anders als sämtliche anderen in Spruchpunkt I.1. des Bescheids genannten Gegenstände – noch nicht entfernt.

Nach einem weiteren Lokalaugenschein der belangten Behörde am 26. Juni 2018, bei dem die beigezogene abfalltechnische Amtssachverständige aufgrund des befestigten und betonierten Untergrunds eine unmittelbare Verunreinigung des Bodens bzw. des Grundwassers und eine unmittelbare Umweltgefährdung durch die Lagerung der Baumaschine ausgeschlossen hat, wurde von der belangten Behörde das Verfahren GZ: UR01-49-2011 mit Aktenvermerk vom 6. Juni 2018 [gemeint wohl: 6. Juli 2018, Anm.] eingestellt. [ON 2 LVwG-Akt]

II. Beweise, Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die nach telefonischer Anfrage bei der belangten Behörde per 28. September 2018 übermittelten Unterlagen (AV vom 6. Juni 2018 [wohl 6. Juli 2018, Anm.] und Niederschrift vom 26. Juni 2018) zum aktuellen Status der Auftragserfüllung durch den Bf. Daraus, insbesondere aus den jeweils in Klammern angeführten Aktenbestandteilen, ergibt sich der unter Punkt I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt vollständig und unstrittig.

II.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 24 VwGVG konnte entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte auch deshalb abgesehen werden, da dies nicht beantragt wurde und – wie bereits erwähnt – auch nicht erforderlich war: Der vorgelegte Verfahrensakt ließ erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, da bereits alle entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente daraus unstrittig hervorgehen, die Rechtslage ebenfalls unbestritten geblieben ist, und dem auch nicht Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC entgegensteht. Die Auferlegung von Zwangsstrafen sind Beugemittel zur Erzwingung einer Leistung und fallen als solche nicht in den Anwendungsbereich des Art 6 EMRK (vgl. etwa VwGH 11.12.2012, 2011/05/0058, 19.12.2012, 2012/06/0143 uvm sowie auch EGMR *Freilinger ua*, 09.02.2006, 4533/02).

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) wird die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch Dritte bewerkstelligen lässt (= sog. „unvertretbare Handlungen, Duldungen und Unterlassungen) dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafe oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

Im vorliegenden Fall wurde der Bf durch den rechtskräftigen, mit einer Vollstreckbarkeitsbestätigung versehenen Bescheid der belangten Behörde vom 26. November 2012, GZ: UR01-49-1-2011, in der Fassung des Berufungsbescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 14. Jänner 2013, GZ: UR-2012-128360/4/Hr/Fb, in Spruchpunkt I.2. zur schriftlichen Anzeige der ordnungsgemäßen Erfüllung sowie Vorlage eines entsprechenden Entsorgungsnachweises an die Behörde (Entsorgungsfrist: bis 31. Mai 2013) verpflichtet. Bei dieser bescheidmäßigen Verpflichtung des Bf handelt es sich um eine derartige in § 5 Abs. 1 VVG genannte Handlungsverpflichtung, die nicht durch Dritte, sondern im konkreten Fall eben nur durch den Bf als Bescheidadressat bewerkstelligbar ist. Da die Verpflichtung somit eine unvertretbare Handlung iSd § 5 VVG darstellt, ist sie grundsätzlich auch mit Zwangsstrafe zu vollstrecken (vgl. etwa zur insofern vergleichbaren Pflicht zur Stellung eines Antrags in einem behördlichen Verfahren etwa VwGH 29.11.2005, 2003/06/0202; 09.10.2014, 2013/05/0111).

III.2. Die Verhängung einer Zwangsstrafe muss zuerst angedroht werden, was im vorliegenden Fall auch erfolgt ist: So wurde die Zwangsstrafe in der Höhe von 200 Euro dem Bf mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 entsprechend dem § 5

Abs. 2 VVG angedroht, wonach die Vollstreckung mit der Androhung des für den Fall der Säumnis zur Anwendung kommenden Nachteils zu beginnen hat, um dann mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 30. April 2018 verhängt zu werden. Durch die im Schreiben vom 17. Oktober 2017 festgelegte Paritionsfrist von einer Woche zur Leistungserbringung wurde dem Bf auch grundsätzlich ausreichend Zeit zur Nachholung einer derartigen Meldung eingeräumt.

III.3. Die durch Spruchpunkt I.2. des Bescheides vom 26. November 2012 angeordnete Verpflichtung der schriftlichen Anzeige der ordnungsgemäßen Erfüllung an die Behörde ist auch so konkret, dass sowohl vom Bf als auch von einem mit der Sache nicht vertrauten Dritten erkannt werden kann, wie und – in Zusammenschau mit dem Berufungsbescheid vom 14. Jänner 2013 – bis wann diese Anzeigepflicht zu erfüllen gewesen wäre; die dem Bf aufgetragene und nunmehr zu vollstreckende Leistung ist mithin im Titelbescheid hinreichend präzise umschrieben. Weiters sind beide Bescheid mit einer Vollstreckbarkeitsbestätigung versehen.

III.4. Die Vollstreckung nach § 5 VVG ist auch nur dann zulässig, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist. Unstrittig kam der Bf als Verpflichteter bislang, da er noch keine der Anordnung in Spruchpunkt I.2. des Bescheides vom 26. November 2012 entsprechende schriftliche Meldung, dass sämtliche in Spruchpunkt I.1. genannten, auf Grundstück Nr., KG W, gelagerten Abfälle entfernt wurden, erstattet bzw. noch keine entsprechenden Entsorgungsnachweise vorgelegt hat, der angeordneten Leistungsverpflichtung in Spruchpunkt I.2. des Titelbescheides nicht nach.

III.5. Eine Zwangsstrafe darf jedoch dann nicht verhängt werden, wenn der Verpflichtete die Leistung aus tatsächlichen Gründen nicht erbringen kann. Die tatsächliche Unmöglichkeit der Erfüllung einer dem Verpflichteten auferlegten unvertretbaren Leistung bewirkt die Unzulässigkeit der Vollstreckung (vgl. etwa VwGH 26.09.2013, 2013/07/0083 mwN). Dies gilt auch dann, wenn der Verpflichtete oder ein Dritter die Unmöglichkeit der Leistung durch rechtswidriges Verhalten herbeigeführt haben (vgl. etwa VwGH 25.05.2004, 2003/11/0238). Es obliegt hierbei dem Verpflichteten, die tatsächliche Undurchführbarkeit einer Leistung darzutun, um die Verhängung einer Zwangsstrafe zu verhindern (s etwa VwGH 27.06.1991, 91/06/0035).

Der Bf hat im Verfahren vorgebracht, dass er – abgesehen von der Baumaschine – alle übrigen Gegenstände entsorgt habe, aber keine Entsorgungsnachweise habe bzw. dass es unter seiner Baumaschine keine Erde gebe, daher keine Verölung stattgefunden haben könne. Soweit er sich mit diesem Vorbringen gegen die im Bescheid vom 26. November 2012 getroffenen Anordnungen wendet, ist festzuhalten, dass im Vollstreckungsverfahren die Frage der Rechtmäßigkeit des in Rechtskraft erwachsenen Titelbescheides nicht mehr aufgeworfen werden kann

und folglich auch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist (vgl. für viele etwa VwGH 12.10.1995, 95/06/0146).

Weiters ergibt sich zwar durch dieses Vorbringen allein auch keine faktische Unmöglichkeit, der Behörde – nach ordnungsgemäßer Erfüllung des Spruchpunkt I.1., d.h. der vollständigen Beseitigung aller dort genannten Abfälle – schriftlich die entsprechende Anzeige zu erstatten.

Jedoch ergab das Ermittlungsverfahren auch, dass der Bf (zumindest) die unter Spruchpunkt I.1.II.3. des Bescheides vom 26. November 2012 genannte Baumaschine Klippan, Typ Payloader, Farbe: gelb, aktuell zwar noch nicht – wie im Bescheid angeordnet – entfernt hat, aber die belangte Behörde nach dem im Beisein der abfalltechnischen Amtssachverständigen durchgeführten Lokalaugenschein vom 6. Juni 2018 die ursprünglich aufgetragene Beseitigung aufgrund einer anderen Beurteilung der Sachlage auch nicht mehr für erforderlich erachtet und daraufhin das Verfahren zu GZ: UR01-49-2011/UR01-49-1-2011 eingestellt hat. Insofern steht diese Tatsache, nämlich dass der Entsorgungsauftrag in Spruchpunkt I.1. noch nicht vollständig erfüllt ist bzw. dies aber auch offenbar nach der im Juli 2018 erfolgten Verfahrenseinstellung durch die belangte Behörde nicht mehr notwendig ist, aber einer wahrheitsgemäßen schriftlichen Anzeige einer ordnungsgemäßen Erfüllung entgegen. Der Bf müsste, um die in Spruchpunkt I.2. des Bescheides vom 26. November 2012 angeordnete unvertretbare Leistung zu erfüllen, eine nicht den Tatsachen entsprechende Meldung vornehmen. In gegenständlichen Zeitpunkt ist daher die Erfüllung der im angefochtenen Bescheid mittels Zwangsstrafe durchzusetzenden Leistung – da dazu zuvor noch eine andere (vertretbare) Leistung erbracht werden muss bzw. offenbar nunmehr nicht mehr erbracht werden muss – für ihn nicht möglich und kann auch diesbezüglich kein Entsorgungsnachweis mehr erbracht werden.

Hinsichtlich der anderen Objekte hat der Bf bereits zuvor der belangten Behörde mitgeteilt, dass diese entsorgt wurden, er aber keinen Entsorgungsnachweis bringen könne. Insofern liegt hinsichtlich dieser Gegenstände eine Meldung ohne Entsorgungsnachweise vor, wobei der Bf jedoch die faktische Unmöglichkeit der Erbringung der geforderten Nachweise bereits nachvollziehbar vorgebracht hat, indem er mitgeteilt hat, dass er „keine Entsorgungsnachweise habe“.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Erteilung der gegenständlichen Zwangsstrafe gemäß § 5 VVG im konkreten Fall (mittelbar) auch zur Durchsetzung der vollständigen Entfernung der Baumaschine und somit einer vertretbaren Leistung führen würde, da die Erfüllung der eigentlich durch die Zwangsstrafe zu vollstreckenden Anzeigepflicht erst nach (vollständiger) Erfüllung der (anzuzeigenden) vertretbaren Leistung möglich ist. Die Erzwingung vertretbarer Leistungen ist jedoch in § 4 VVG geregelt und kann mittels

Ersatzvornahme zwangsweise durchgesetzt werden. Liegen die Voraussetzungen für die Vollstreckung nach § 4 Abs. 1 VVG vor, ist die Vollstreckungsbehörde verpflichtet, die Vollstreckung durchzuführen und nach Androhung der Ersatzvornahme die Ersatzvornahme durch Vollstreckungsverfügung anzuordnen.

Das erkennende Gericht übersieht auch nicht, dass von einer Unmöglichkeit der Erfüllung einer unvertretbaren Leistung nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs erst dann gesprochen werden kann, wenn der Verpflichtete die ihm in der gegebenen Situation möglichen und zumutbaren Schritte zur Erfüllung der Verpflichtung unternommen hat (vgl. etwa VwGH 20.10.1992, 92/11/0097, und vom 22.02.1996, 94/11/0008). Jedoch sind die in unterschiedlichen Spruchpunkten des Bescheides vom 26. November 2012 (welcher auch durch die Verfahrenseinstellung keine Änderung erfuhr und dadurch nach wie vor der für das LVwG maßgebliche Titelbescheid ist) angeordneten Leistungen – auch wenn sie inhaltlich aufeinander aufbauen – hinsichtlich ihrer Vollstreckbarkeit (insb. da es sich einmal um vertretbare Leistungen und einmal um eine unvertretbare Leistung handelt) gedanklich zu trennen: Es kann nicht über das System der Zwangsstrafe nach § 5 VVG letztlich die Vollstreckung einer notwendigerweise zuvor zu erfüllenden vertretbaren Leistung erwirkt werden, selbst wenn dem Bf die Erfüllung der vertretbaren Leistung wohl durchaus möglich wäre und die Nichterfüllung daher rechtswidrig, denn für diesen Fall ist ja gerade das System des § 4 VVG vorgesehen. Das ergibt sich auch allein schon aus systematischen Überlegungen, da ansonsten die in § 4 VVG für die Nichterfüllung von vertretbaren Leistungen vorgesehene Systematik der Ersatzvornahme ausgehebelt bzw. umgangen würde. Eine (selbst nur mittelbare) Vollstreckung von vertretbaren Leistungen durch Zwangsstrafen gemäß § 5 VVG ist nicht zulässig.

Im konkreten Fall bedeutet dies daher, dass erst nach „Wegfall des Hindernisses“ (d.h. nach der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Spruchpunktes I.1. des Bescheides vom 26. November 2012) und somit der sodann bestehenden Möglichkeit der schriftlichen Anzeige der ordnungsgemäßen Erfüllung des gesamten Entfernungsauftrags hinsichtlich Spruchpunkt I.2. des Bescheides vom 26. November 2012 gegebenenfalls nach § 5 VVG vorgegangen werden kann.

III.6. Da somit im gegenständlichen Fall zwar ein vollstreckbarer Titel vorliegt, die bescheidmäßige Verpflichtung durch den Bf auch noch nicht erfüllt wurde, jedoch die Erfüllung dem Bf im gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht möglich ist, war die Verhängung der Zwangsstrafe zur Durchsetzung der unvertretbaren Leistung in dem im Beschwerdeverfahre angefochtenen Bescheid nicht rechtmäßig und somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Beurteilung des gegenständlichen Falls nach den in der unter Punkt III. dargelegten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Frage der Zulässigkeit der Anordnung von Zwangsstrafen bei unvertretbaren Leistungen entwickelten Kriterien erfolgte und auch sonst keine Rechtsfragen hervorgekommen sind, denen grundlegende Bedeutung zukommen würde. Die Rechtslage ist im vorliegenden Fall keinesfalls unklar bzw. – wie schon dargelegt – bereits durch sich nicht widersprechende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing